



Nachträgliche Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots

In Ihrer ausländerrechtlichen Angelegenheit ergeht folgende Entscheidung:

1. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wird auf einen Zeitraum von festgesetzt.
2. Für den Fall, dass Sie die Bedingung erfüllen, , wird das Einreise- und Aufenthaltsverbot auf einen Zeitraum von befristet.
3. Für den Erlass dieser Verfügung werden Kosten in Höhe von 169,00 EUR erhoben.

Begründung:

Sachverhalt:

Sie wurden am «Geburtsdatum» in «Geburtsort» geboren und sind «Staatenzugehörigkeit»e Staatsangehöriger. Daher unterliegen Sie den Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG – in der derzeit gültigen Fassung).

Ihnen gegenüber wurde mit Bescheid vom ein Einreise- und Aufenthaltsverbot verfügt. Dieses wurde auf einen Zeitraum von befristet. Für die seinerzeit maßgeblichen Gründe wird auf die Ausgangsverfügung verwiesen.

Die Frist beginnt mit der Ausreise zu laufen und wird durch Einreisen während des Zeitraums des Einreise- und Aufenthaltsverbots in ihrem Fortlaufen gehemmt. Nach Aktenlage erfüllten Sie Ihre Ausreisepflicht nicht bis zum Erlass dieses Bescheides. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot hatte bis zum Erlass dieses Bescheides eine verbleibende Dauer von .

Mit Antrag vom begehren Sie die Verkürzung des Einreise- und Aufenthaltsverbots. Sie begründeten dies damit, dass Sie .

Rechtliche Würdigung:

I. Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots

Ihr Antrag ist ein Antrag auf Aufhebung oder nachträgliche Verkürzung des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 4 AufenthG.

Die Aufhebung oder Verkürzung des Einreise- und Aufenthaltsverbots setzt voraus, dass schutzwürdige Belange von Ihnen zu wahren sind. Ebenfalls kann es aufgehoben oder verkürzt werden, soweit der Zweck für die Verfügung des Einreise- und Aufenthaltsverbots eine Aufrechterhaltung des ursprünglichen Einreise- und Aufenthaltsverbots es nicht mehr erfordert.

Sie führten in Ihrem Antrag die Gründe für die Aufhebung oder Verkürzung des Einreise- und Aufenthaltsverbots an. (Gründe benennen und werten, ggf. Hinweis auf bereits erfolgte Berücksichtigung bei Ausgangsentscheidung, alternativ Feststellung über fehlenden Vortrag persönlicher Gründe).

Der Zweck des Einreise- und Aufenthaltsverbots wurde in der Ausgangsverfügung dargelegt. Eine Aufhebung oder Verkürzung ist soweit möglich, wie es mit dem Zweck des Einreise- und Aufenthaltsverbots vereinbar ist. (Zweck benennen und seine noch bestehende Relevanz einordnen, alternativ die gleichbleibende Zweckbindung und -intensität nennen).

Das Einreise- und Aufenthaltsverbot darf nicht aufgehoben werden, wenn der Ausländer wegen eines Verbrechens gegen den Frieden, eines Kriegsverbrechens oder eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit ausgewiesen oder auf Grund einer Abschiebungsanordnung nach § 58a aus dem Bundesgebiet abgeschoben wurde. Hiervon kann im Einzelfall jedoch durch die oberste Landesbehörde eine Ausnahme zugelassen werden.

Ein solcher Fall liegt bei Ihnen nicht vor.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Aufhebung oder Verkürzung des Einreise- und Aufenthaltsverbots sind somit erfüllt. Der Behörde ist hinsichtlich dieser Amtshandlung sowohl ein Entschließungs- als auch Auswahlermessen eingeräumt.

Vorliegend macht die Behörde von ihrer Ermächtigung Gebrauch und nimmt eine solche Amtshandlung vor. Die Rechtsfolge ist jedoch auch in das Auswahlermessen der Behörde gestellt, sie bestimmt also nach pflichtgemäßem Ermessen, ob das Verbot aufgehoben oder wie weit es reduziert wird.

Auf Seiten der öffentlichen Interessen spricht für eine Aufrechterhaltung des Verbots, dass . Demgegenüber sind Ihre persönlichen Interessen dergestalt zu berücksichtigen, dass .

Die Interessen sind im Rahmen einer Ermessensprüfung gegeneinander abzuwägen. In Ihrem Fall gewichte ich die gegenläufigen Interessen dahingehend, dass .

Aufgrund des Ergebnisses meiner Ermessensprüfung und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit wird das Einreise- und Aufenthaltsverbot von mir auf einen Zeitraum von festgesetzt.

II. Bedingung für kürzere Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots

Nach § 11 Abs. 2 S. 5 AufenthG kann die Befristung zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung mit einer Bedingung versehen werden, insbesondere einer nachweislichen Straf- oder Drogenfreiheit.

Von dieser Ermächtigung habe ich vorliegend Gebrauch gemacht.

Die vorgenannten Ermessenserwägungen sind weiter zu Ihren Gunsten zu gewichten, wenn von Ihnen ein Wohlverhalten an den Tag gelegt wird, welches die öffentlichen Interessen an der Aufrechterhaltung des ursprünglichen bzw. des mit dieser Verfügung festgesetzten Einreise- und Aufenthaltsverbots entkräftet. Erfüllen Sie die von mir festgelegte Bedingung zum Zeitpunkt des Ablaufs der unter Nr. 2 genannten Frist, gilt die unter Nr. 2 festgesetzte Frist. Sollten Sie zum Zeitpunkt des Ablaufs der Frist aus der Nr. 2 nicht die Bedingung erfüllen, gilt die unter Nr. 1 festgesetzte Frist.

Als Bedingung für den Eintritt des kürzeren Einreise- und Aufenthaltsverbots bestimme ich, dass Sie .

Das Erfüllen der Bedingung haben Sie für den Zeitpunkt des Ablaufs der Frist aus der Nr. 2 gegenüber mir, der deutschen Auslandsvertretung oder der Ausländerbehörde anzuzeigen, in deren Zuständigkeitsbereich Sie sich nach einer Wiedereinreise begeben möchten.

Ich weise daraufhin, dass es Ihnen obliegt, Ihre Belange und die für Sie günstigen Umstände unter Angabe nachprüfbarer Umstände beizubringen und auch Nachweise über persönliche Verhältnisse, sonstige erforderliche Bescheinigungen, Erlaubnisse und sonstige erforderliche Nachweise beizubringen (§ 82 Abs. 1 AufenthG). Dies schließt den Nachweis über den Eintritt der Bedingung ein. Zu spät vorgetragene Umstände, Bescheinigungen oder Nachweise können daher dazu führen, dass der Eintritt der Bedingung nicht festgestellt werden kann und die längere unter Nr. 1 bestimmte Frist gilt.

Kostenentscheidung:

Gemäß § 69 AufenthG werden für Amtshandlungen nach diesem Gesetz Gebühren und Auslagen erhoben. Gemäß § 49 Abs. 2 AufenthV werden an Bearbeitungsgebühren für die Beantragung von gebührenpflichtigen Amtshandlungen nach den §§ 45 bis 48 Abs. 1 AufenthV die dort genannten Gebühren erhoben.

nachträgliche Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots (§ 47 Abs. 1 Nr. 1a. AufenthV)	169,00
EUR	110,00 EUR
gesamt:	<u>169,00 EUR</u>

Die Kosten sind zu zahlen auf eines der Konten der Ausländerbehörde. Die Kontodaten sind in der Fußzeile der ersten Seite abgedruckt. Die Zahlung ist fällig bis zum _____ einschließlich. Als Verwendungszweck ist das Kassensymbol _____ anzugeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Landesrechtliche Vorgaben beachten.

Hinweise:

Für die Dauer des Einreise- und Aufenthaltsverbots ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auch bei Vorliegen der Voraussetzungen eines Anspruches nach dem Aufenthaltsgesetz ausgeschlossen (§ 11 Abs. 1 AufenthG). Auch die sonstigen im Ausländerrecht vorgesehenen Befreiungen vom Erfordernis des Aufenthaltstitels sind dadurch für den gleichen Zeitraum entfallen (§ 51 Abs. 5 AufenthG).

Das Betreten entgegen des Einreise- und Aufenthaltsverbots erfordert eine Betretenserlaubnis nach § 11 Abs. 8 AufenthG. Diese muss zum Zeitpunkt der Einreise vorliegen.

Der Ablauf der Frist des Einreise- und Aufenthaltsverbots wird für die Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet, egal ob mit oder ohne Betretenserlaubnis, gehemmt und beginnt erst nach neuerlicher Ausreise weiterzulaufen (§ 11 Abs. 9 S. 1 AufenthG).

Die Einreise entgegen eines Einreise- und Aufenthaltsverbots ermächtigt die Behörde, das ursprünglich festgesetzte Verbot zu verlängern. Die Verlängerung kann sich auf einen Zeitraum erstrecken, der der ursprünglich festgesetzten Dauer entspricht. Die Verlängerung wird an das ursprüngliche Einreise- und Aufenthaltsverbot angefügt (§ 11 Abs. 9 S. 2 AufenthG).

Die Einreise und der Aufenthalt im Bundesgebiet entgegen des Einreise- und Aufenthaltsverbotes nach § 11 AufenthG stellen eine Straftat dar, die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird (§ 95 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG).

Widerspruch und Klage gegen die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots haben gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG keine aufschiebende Wirkung. Die

Befristungsentscheidung ist ihrer Natur nach jedoch eine begünstigende Entscheidung, da ohne Befristung das Einreise- und Aufenthaltsverbot unbefristet gelten würde.

Widerspruch und Klage gegen Maßnahmen, für die nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet wurde, entfalten keine aufschiebende Wirkung.

Gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantau-Str. 13, 24837 Schleswig, die aufschiebende Wirkung auf Antrag ganz oder teilweise anordnen bzw. wiederherstellen.

Der Antrag ist schon vor Einlegung des Rechtsbehelfs zulässig.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere Voraussetzungen zu beachten (vgl. die Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 12.12.2006 (GVBl. 2006, 361) in der z. Zt. geltenden Fassung). Hiernach wird die elektronische Form insbesondere durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der genannten Landesverordnung übermittelt wird. Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften sind auf der Internetseite www.justizpoststelle.schleswig-holstein.de abrufbar.